

BVGer E-1084/2014 vom 15. Januar 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-01-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1084_2014

FR: TAF E-1084/2014 du 15 janvier 2015

IT: TAF E-1084/2014 del 15 gennaio 2015

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht und unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Beschwerde richtet sich ausschliesslich gegen die Dispositivziffern 1 (Flüchtlingseigenschaft) und 2 (Asyl) der angefochtenen Verfügung; die übrigen Dispositivziffern sind nicht angefochten und bilden nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

E. 2.3

Die Beschwerde erweist sich nach eingehender Prüfung als offensichtlich unbegründet und ist deshalb im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG). 3.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). 3.2 Gemäss Art. 7 AsylG muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, wer um Asyl nachsucht. Die Flüchtlingseigenschaft ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu

wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden. 3.3 Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in einem jüngeren Entscheid dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. statt vieler BGVE 2010/57 E. 2.2 und 2.3).

E. 4.1

Vorab ist festzuhalten, dass die Rechtsvertretung die Verwertbarkeit der Anhörungsprotokolle zu Recht nicht in Frage gestellt hat, geht doch aus den ärztlichen Feststellungen vom 13. Januar 2014 hervor, dass A._____ trotz ihrer nachgewiesenen gesundheitlichen Einschränkungen wach und adäquat auf Ansprache reagiert, Erinnerungsvermögen hat und über Person, Zeit, Ort und Situation vollständig orientiert ist.

E. 4.2

Die Vorinstanz hat den Massstab des Glaubhaftmachens nach Art. 7 AsylG auf den vorliegenden Fall korrekt angewendet. Sie hat in der angefochtenen Verfügung einlässlich begründet, weshalb die Vorbringen der Beschwerdeführer realitätsfremd, vage und unglaubhaft sind. Zwar sind einige der Argumente des BFM als nicht genügend stichhaltig zu bezeichnen. Dies ändert indessen nichts am Umstand, dass die Beschwerdeführer im Kern nicht überzeugend aufzuzeigen vermögen, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzen oder auf einer fehlerhaften Sachverhaltsfeststellung beruhen soll. Solches ist auch nicht zu erkennen. Es darf deshalb vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden. Die Beschwerdeführer können in der Rechtsmitteleingabe die vorinstanzlichen Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen bloss in drei Punkten relativieren. So ist im afghanischen Kontext nachvollziehbar, dass der Nachbar den mit ihm befreundeten Bruder der A._____ (A.H.) und nicht direkt die A._____ kontaktiert hat. Auch ist - vorausgesetzt, eine hohe Gefährdungslage der Familienmitglieder habe bestanden - nichts daran auszusetzen, dass die Beschwerdeführer ohne eine vorgängige Rückkehr an den Tatort (eigenes Haus) und ohne Kenntnis des weiteren Schicksals von D._____ der Abreiseempfehlung von A.H. gefolgt sind. Umso mehr ist dies nachvollziehbar, als A.H. im Zeitpunkt seiner Empfehlung über die Tötung von D._____ schon im Bilde gewesen sei. Auch mag es in Afghanistan bis in die Behörden, namentlich die Polizei, hinein Angehörige oder Sympathisanten der Taliban oder der Mudjaheddin geben. Doch ändern all diese Umstände nichts daran, dass die Vorbringen der Beschwerdeführer insgesamt nicht stichhaltig sind. Weiter ergibt eine vergleichende Durchsicht der Anhörungsprotokolle, dass die Angaben der Beschwerdeführer untereinander eine aussergewöhnlich hohe Kohärenz mit einer ähnlichen Informationsdichte in den Kerngeschehen aufweisen. Dabei bedienen sich die Beschwerdeführer einer weitgehend gleichen Darlegungsweise in ihren Antworten. Ihre Angaben unterscheiden sich kaum in Umfang, Detailierungsgrad und Wortwahl, selbst bei den Schilderungen von Komplikationen in geltend gemachten Handlungsverläufen. Das eiserne Festhalten an diesem Konzept - selbst nach offen gestellten Fragen - und das bis auf den Vorfall vom 18. August 2010 und die folgenden Tage weitgehend makellose Aussageverhalten lassen auf das Vorliegen eines Konstrukts schliessen. Als die Beschwerdeführer in den Sachvorträgen aber angehalten wurden, über ihre Ankunftszeiten und ihre Aufenthalte in den Wohnungen des Bruders und dessen Freundes vertieft zu berichten, schienen ihre Absprachen nicht mehr aufzugehen. Sie gaben zwar erneut einfache und vage Antworten, berichteten dann aber von unterschiedlichen Zeiten des

Eintreffens der Gäste und waren nicht im Stande, überzeugend darzulegen, weshalb sie sich noch vor Eintreffen A.H.s veranlasst gesehen hatten, sich bei ihm telefonisch nach D._____ zu erkundigen. So war den Beschwerdeführern bekannt, dass sich D._____ nach Arbeitsende zu Hause zunächst noch habe umziehen wollen. Zudem wussten die Beschwerdeführer nichts Substantiiertes über die Vorgänge in der Zeit ihrer Aufenthalte bei A.H. und beim Freund A.H.s zu berichten, obwohl sie in deren Wohnungen je zwei Tage lang zugebracht haben sollen. Sie kennen nicht einmal den Namen des Freundes. Weiter widersprechen sich die Beschwerdeführer darin, ob A.H. die Leiche von D._____ selber gesehen habe oder nicht. Schliesslich vermögen die Berichte über die Reisemodalitäten mangels Substanz ebenfalls nicht zu überzeugen. Zwar wird in der Beschwerde erwähnt, das Weinen der traumatisierten A._____ während ihrer Befragungen, die aus ihren Sachvorträgen hervorgegangenen Realkennzeichen (geschockt, wiederholt geweint, Asche übers Haupt geworfen, etc.) sowie die psychische Verfassung würden sinngemäss für die Tatsächlichkeit ihrer Asylangaben sprechen. Das Gericht teilt indes aufgrund der bisherigen Erkenntnisse diese Auffassung der Rechtsvertretung nicht. Dabei sei freilich nicht in Abrede gestellt, dass die erlebte Unbill, beispielsweise 2002 eine gewalttätige Trennung vom Ehemann und anschliessender Wegzug nach Herat, die bei der A._____ ärztlich nachgewiesenen psychischen Einschränkungen haben auslösen können. Demgegenüber steht jedoch der ärztliche Attest, wonach es der A._____ nicht am nötigen Konzentrations- und Erinnerungsvermögen für ein korrektes Aussageverhalten fehlt. Selbst wenn die Behauptungen betreffend eine Entführung und Tötung von D._____ den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit genügen würden, so wären die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft für die Beschwerdeführer nicht erfüllt, weil weder eine unmittelbare Bedrohung noch relevante Verfolgungshandlungen - sei es durch die Taliban oder durch die Mudjaheddin - darauf hindeuten. Sie können aufgrund der geltend gemachten Ereignisse somit keine verfolgten Personen sein. Weiter versicherte A._____ ursprünglich sogar selbst, dass sie, E._____ und B._____ seitens der Mudjaheddin und der Taliban nicht bedroht gewesen seien (A4 S. 6). Die Beschwerdeführer hatten in den Erstbefragungen auch übereinstimmend angegeben, weder mit Behörden noch mit anderen Organisationen oder Privatpersonen Schwierigkeiten gehabt zu haben. Da C._____ und D._____ in Afghanistan nicht mehr für ausländische Organisationen tätig sind, werden sie den Ideologien und Zielen der Taliban und Mudjaheddin nicht mehr gefährlich. Da sich die Beschwerdeführer und E._____ weder beruflich noch privat gegen die Verfolger haben einspannen lassen, besteht kein Grund, von einer bestehenden Verfolgungssituation auszugehen. Dies lässt sich schon daraus ersehen, dass A._____ bis heute von keinen Vorfällen hat berichten können, die ihre in der Region Herat ebenfalls sesshaften Verwandten (Familien des A.H. und der Schwester) direkt betroffen hätten. Die bekanntermassen kompromisslos agierenden Taliban und Mudjaheddin hätten sich wohl bei Bestehen einer Verfolgungslage bei diesen Verwandten blicken lassen. Bei dieser Sachlage bleibt kein Raum für Mutmassungen der Rechtsvertretung über eine noch bestehende Verfolgungssituation gegen die Beschwerdeführer. Die Argumentation der Beschwerdeführer stellt bloss den Versuch dar, die Unglaubhaftigkeit entsprechender Behauptungen auszublenden.

E. 4.3

Die Beschwerdeführer haben somit nichts vorgebracht, was geeignet wäre, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Daran vermögen die eingereichten Beweismittel nichts zu ändern. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch zu Recht

abgelehnt.

E. 4.4

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Vorliegend haben die Beschwerdeführer ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG eingereicht, welches mit Zwischenverfügung vom 7. März 2014 gutgeheissen wurde. Trotz ihres Unterliegens sind den Beschwerdeführern deshalb keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG i.V.m. Art. 6 Bst. b VGKE [SR 173.320.2]). Die Beschwerdeführer haben weiter ein Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung eingereicht, welches mit Zwischenverfügung vom 7. März 2014 gutgeheissen wurde. Das Honorar für eine berufsmässige Vertretung wird nach dem notwendigen Zeitaufwand berechnet (Art. 10 Abs. 1 VGKE). Die Honorarnote der Rechtsvertreterin vom 3. März 2014 (vgl. Beschwerde S. 14 i.V.m. Beschwerdebeilage Nr. 5) beziffert die aufgelaufenen Aufwendungen im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung auf 10.75 Stunden zu einem Stundentarif von Fr. 180.- (exkl. MWSt) und einer Spesenpauschale von Fr. 54.-, mithin total Fr. 1989 (exkl. MWSt). Der geltend gemachte Honorarbetrag ist ausgewiesen. Mit den Auslagen und dem Mehrwertsteueranteil ist von einer Parteientschädigung von Fr. 2148.- auszugehen und der Rechtsbeistand in diesem Umfang zu entschädigen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.